

RS Vwgh 1996/9/26 95/19/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1996

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §4 Abs1;

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §59 Abs1;

B-VG Art130 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/09/19 96/19/1826 1 (hier: daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß die Begründung des bekämpften Bescheides - auch - die an sich zutreffende Ausführung enthält, daß die Erteilung einer Bewilligung nach dem AufenthaltsgG 1992 - mit Ausnahme von hier nicht in Betracht kommenden und nicht näher zu erörternden Ausnahmen - einen Ermessensakt darstellt)

Stammrechtssatz

Im Hinblick darauf, daß § 4 Abs 1 AufenthaltsgG 1992 im Spruch des angefochtenen Bescheides nicht erwähnt ist, und nach dem Aufbau der den Spruch des angefochtenen Bescheides tragenden Begründung ist davon auszugehen, daß die belangte Behörde keine eigenständige Ermessensentscheidung iSd § 4 Abs 1 AufenthaltsgG 1992 getroffen, sondern sich ausschließlich auf § 5 Abs 1 AufenthaltsgG 1992 gestützt hat (Hinweis E 9.11.1995, 95/18/0765; hier: dies ergibt sich unabhängig davon, ob die Annahme der belangten Behörde zutrifft, sie wäre verpflichtet, andere ASt bevorzugt zu behandeln, daraus, daß diesbezügliche Erwägungen allenfalls iZm der Abweisung eines Antrages gestützt auf § 4 Abs 1 AufenthaltsgG 1992 maßgeblich wären).

Schlagworte

Ermessen Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190181.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at